

recherchiert von: **Hans-Peter Lange** am 28.09.2013**Autor:** Hans-Peter Lange
Beitragstyp: Anmerkung**Quelle:****Fundstelle:** WuB I E 4 Hypothekarkredit 1.88
Normen: § 10 Nr 4 AGBG, § 3 AGBG, § 9
AGBG, § 5 AGBG

Auslegung der Sicherungsabrede bei Grundschuldbestellung für Hypothekenbankdarlehen - Auszahlungsvoraussetzungen nach den AGB der Hypothekenbanken

Kurzreferat

Verfasser kritisiert Gründe und Ergebnis der Entscheidung OLG Celle, 1987-09-23, 3 U 273/86, WM IV 1987, 1484, die einzelne AGB einer Hypothekenbank zum Gegenstand hat. Er wendet sich gegen die Auffassung des Gerichts, aus der Unklarheitenregel in AGBG § 5 folge, daß eine nach ihrer Zweckerklärung zur "Sicherung aller Ansprüche der Bank aus dem Darlehensverhältnis" dienende Grundschuld nur in Anspruch genommen werden könne, wenn der Kredit tatsächlich valutiert worden sei; sie sichere demnach nicht eine formularmäßig vereinbarte Nichtabnahmeentschädigung. Darüber hinaus sei aus mehreren Gründen unzutreffend, daß der Vorbehalt der Hypothekenbank, die Auszahlung von Darlehensteilbeträgen von der Durchführung weiterer werterhöhender Bauarbeiten abhängig machen zu dürfen, nicht mit AGBG § 10 Nr 4 vereinbar sei. Allenfalls komme ein Verstoß gegen AGBG §§ 3, 9 in Betracht.

Dieser Beitrag zitiert

Rechtsprechung

Ablehnung OLG Celle 3. Zivilsenat, 23. September 1987, Az: 3 U 273/86

© juris GmbH